

Satzung

der

Baugewerbe-Innung Dortmund und Lünen

Die Innungsversammlung hat am 06.03.2024, in Abänderung ihrer bisherigen Satzung, folgende, am 12.06.2024 von der Handwerkskammer genehmigte, Neufassung ihrer Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk.....	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§ 3
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 4
Mitgliedschaft.....	§§ 5 - 13
Gastmitgliedschaft	§ 14
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 15 - 18
Innungsversammlung	§§ 19 - 23
Vorstand	§§ 24 - 28
Ausschüsse	§§ 29 - 31
Ständige Ausschüsse	§ 32
Ausschuss für die Berufsbildung	§§ 33 - 34
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§ 35 - 37
Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschuss	§§ 38
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 39
Fachgruppen.....	§§ 40
Gesellenausschuss.....	§§ 41 - 50
Beiträge und Gebühren.....	§ 52
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 53 - 57
Vermögensverwaltung	§ 58
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung.....	§§ 59
Aufsicht.....	§ 60
Bekanntmachungen	§ 61
Übergangsvorschrift.....	§ 62

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen: Baugewerbe-Innung Dortmund und Lünen

Ihr Sitz ist in: Dortmund

Ihr Bezirk umfasst die Stadtkreise Dortmund und Lünen

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Gewerbe:

1. Maurer

2. Beton- und Stahlbetonbauer

3. Feuerungs- und Schornsteinbauer

4. Wärme-, Kälte und Schallschutz

5. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

6. Betonstein- und Terrazzohersteller

7. Estrichleger

8. Brunnenbauer

9. Kachelofen- und Luftheizungsbauer

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,

3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu regeln und zu überwachen, sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildende) insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen, z. B. Einziehungs-, Rechtsberatungs- und Buchstellen unterhalten.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 4

- (1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung liegt bei der Kreishandwerkerschaft. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt. Ein Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft ist gleichzeitig Geschäftsführer der Innung. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen.

Mitgliedschaft

§ 5

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Eintritt kann abgelehnt werden, wenn Ausschließungsgründe (§10) vorliegen.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Bei ablehnenden Bescheid entscheidet die Innungsversammlung über den Widerspruch, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung eingelegt werden kann. Der ablehnende Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellen in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt,

2. Ausschluss,
3. Tod,
4. Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.

§ 10

(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. durch rechtskräftige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. im Zwangsvollstreckungsverfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen den Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.

(2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzung - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 14

- (1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem/einem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs.1, §§ 7 bis 11 und § 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

- (1) Ein Innungsmitglied kann in Ausnahmefällen das Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder auf einen für die Vertretung qualifizierten Familien- oder Betriebsangehörigen übertragen, falls er die Pflichten übernimmt, die seinem

Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen. Auf diese Personen finden die Bestimmungen der §§ 16 – 18 entsprechende Anwendung.

- (2) Die Übertragung und die Übernahme der Rechte und Pflichten bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung und deren Zustimmung.

§ 16

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie als Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die

1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen,

- (2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

- (3) Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 17

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

- (2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 18

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen.

Innungsversammlung

§ 19

- (1) Die Zuständigkeit der Innungsversammlung ergibt sich aus der Handwerksordnung. Hierzu gehören auch
1. die Wahl der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
 2. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 3. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen,
 4. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen.
- (2) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 1 Ziffer 1) erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Innungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 20

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich, einmal statt. Außerordentliche Innungsversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt.

§ 21

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 22

- (1) Der Obermeister - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses auf Verlangen zuzuleiten.

§ 23

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters zulässig, wenn niemand widerspricht.

Vorstand

§ 24

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Innungsversammlung festgesetzt wird.

§ 25

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

§ 26

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 56), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Sachen kann als Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall deren Vertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Obermeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 28

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung oder der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Handwerksinnung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Gerichtsverfahren vertreten.

Ausschüsse

§ 29

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.

§ 30

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden mit Ausnahme der Gesellenprüfungsausschüsse auf 5 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 2, Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Stellen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitgliedern zuständig sind.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 31

Die ständigen Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 32

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung,
2. Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung ermächtigt hat,
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

(2) Den Mitgliedern der in Abs. 1 bis 3 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen kann gebildet werden.

Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung

§ 33

(1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und 4 Beisitzern, von denen die Hälfte der Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt.

§ 34

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, zu beraten.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

§ 35

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzung der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer bestellt; das Innungsmitglied wird von der Innungsversammlung, der Gesellenbeisitzer wird vom Gesellenausschuss gewählt.

§ 36

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes.

Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten

1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,
 4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht.

§ 37

Die Geschäftsführung des Ausschusses wird von der Kreishandwerkerschaft vorgenommen.

Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschüsse

§ 38

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung von Prüfungsausschüssen, so gilt für die Gesellen- und Zwischenprüfungen die von der Handwerkskammer erlassene Prüfungsordnung. Die Kosten der Gesellen- und Zwischenprüfungen trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 39

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Fachgruppen

§ 40

- (1) Die Innung kann für die in § 2 genannten Fachgebiete Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist. Beschlüsse in Angelegenheiten der Fachgruppe dürfen nur nach deren Anhörung gefasst werden.
- (2) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenleiter). Dieser vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten seines Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.
- (4) Über die Beratungen der Fachgruppen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 41

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für den Gesellenausschuss gelten die Bestimmungen der § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 entsprechend.

§ 42

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 48 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen. Hierzu lädt der Altgeselle ein. Ist kein Altgeselle vorhanden, so lädt die Innung ein.

(2) Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Die Wahlberechtigten sind mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung einzuladen. Die Innungsmitglieder sollen die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam machen.

§ 43

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitglieds als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auf Verlangen auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden. Die Wahlberechtigung kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

§ 44

- (1) Die Wahl des Gesellenausschusses findet unter Leitung des Altgesellen oder eines wahlberechtigten Gesellen statt.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 4), wie Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Dieser prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben. Abwesende können vorgeschlagen werden.
- (4) Der Vorsitzende händigt jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit deren Namen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Vorsitzenden.

- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Vorsitzende fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 4 als Mitglieder, die folgenden 4 als Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Gesellen zu unterzeichnen ist.

§ 45

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist im Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung innerhalb von einem Monat sei der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 42 Abs. 2, Satz 4 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 46) bekanntzugeben.

§ 46

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber beigefügt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Unterzeichner des Wahlvorschlags muss bei der Unterschrift seinen Beruf, Beschäftigungsbetrieb und seine Anschrift angeben. Die Unterschrift muss leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Innungsgeschäftsstelle eingereicht werden.

§ 47

Der Altgeselle oder ein wahlberechtigter Geselle prüft zusammen mit der Innungsgeschäftsstelle die Wahlvorschläge daraufhin, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 46 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des in Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 48

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag die Ersatzmänner nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Ersatzmänner in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 45 bis 48 Abs. 1 sowie 49 und 50 entsprechend.

§ 49

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Altgeselle oder ein wahlberechtigter Geselle Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von zwei Monaten seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 46 Abs. 3) stattfinden. § 42 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Ersatzmänner werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält soviel Sitze im Gesellenausschuss und Ersatzmänner wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 44 Abs. 4, 5, 6 Satz 1 und Abs. 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 50

- (1) Der Vorsitzende hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die sonstigen Unterlagen der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Gegen seine Wahlfeststellung kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 51

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle lädt ein und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen werden, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

Beiträge und Gebühren

§ 52

(1) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben

entweder nach der Zahl der Beschäftigten und Lehrlinge (Auszubildenden) oder in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme

(2) Die Innung ist berechtigt, bei der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft die Zahl der Beschäftigten und die Lohn- und Gehaltssumme zu erfragen.

(3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich durch Beschluss festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.

(4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge nach einem in Absatz 1 festgelegten Maßstab erhoben werden.

(5) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern und anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 53

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer alsbald zur Prüfung einzureichen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 54

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung der Jahresrechnung ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 55

(1) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Handwerksinnung, und soweit die Nebensatzung nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 56

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sollen alljährlich je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied geprüft werden.

§ 57

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

Vermögensverwaltung

§ 58

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 59

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind inhaltlich bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer innerhalb der Ladungsfrist bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Auflösungsbeschluss durch die Liquidatoren im Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung bekanntzumachen. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer oder dem Fachverband zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.

Aufsicht

§ 60

Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 61

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerksinnungen erfolgen auf der Internetseite der für die Innung zuständigen Kreishandwerkerschaft unter www.kh-handwerk.de.

